

Regelung in § 321a ZPO geht von einer Entscheidung aus, die ergangen ist, und kann daher weder analog, noch in extensiver Auslegung des Instruments Anhörungsrüge angewandt werden. Eine Gegenvorstellung ist bei lang währender, unzumutbarer Untätigkeit ein stumpfes Schwert. Das gilt ebenso für die Dienstaufsichtsbeschwerde und für den Antrag, den Richter aus diesem Grunde für befangen zu erklären.⁷ Zudem wird der Anwalt diese Instrumente aus verständlichen Gründen nur ungern nutzen wollen.

Das KG gibt auch insoweit ein wegweisendes Präjudiz, als im Tenor konkret ausformuliert wird, wie die Anweisung an die Vorinstanz aussehen sollte.⁸

Schließlich ist der Entscheidung zu entnehmen, wie zu verfahren ist, wenn ein Sachverständiger – was gerade in Kindersachen nicht selten geschieht – sein Gutachten nicht zügig erstattet: Dem Sachverständigen ist unter Androhung von Ordnungsgeld eine Nachfrist zu setzen; läuft auch diese Nachfrist fruchtlos ab, sind die in § 411 ZPO vorgesehenen Ordnungsmittel zu ergreifen.⁹

Mitgeteilt und kommentiert von *Dr. Hans van Els*,
Richter am AG a. D., Solingen

⁷ S. hierzu *Stefan Heilmann*, Kindliches Zeitempfinden und Verfahrensrecht S. 175 und 176 sowie *Zöller/Gummer*, ZPO, 24. Aufl., § 567 Rn 21.

⁸ S. auch *Zöller/Gummer*, ZPO, 24. Aufl., § 567 Rn 21.

⁹ S. auch hierzu *Stefan Heilmann*, a.a.O., S. 10 ff. und 226 ff.

Beordnung zu den Bedingungen eines ortsansässigen Anwalts

§ 121 Abs. 3, 4 ZPO

Bei einer Beauftragung im Rahmen eines Scheidungsverfahrens kommt i.d.R. eine einschränkende Beordnung nicht in Betracht. (Leitsatz der Redaktion)

OLG Hamm, Beschl. v. 20.4.2005 – 5 WF 66/05
(AG Hagen)

Gründe: Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

§ 121 Abs. 3 ZPO, wonach ein nicht bei dem Prozessgericht zugelassener Rechtsanwalt nur beigeordnet werden kann, wenn dadurch weitere Kosten nicht entstehen, steht einer uneingeschränkten Beordnung des in Iserlohn niedergelassenen Anwalts des in Iserlohn wohnhaften Antragstellers für das beim AG Hagen anhängige Scheidungsverfahren nicht entgegen.

^Dies folgt aus der nach st. Rspr. des BVerfG (vgl. zuletzt BVerfG NJW 2004, 1789) im Rahmen der durch Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip gebotenen weitgehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung ihres Rechtsschutzes und der daran anschließenden Rspr. des BGH (vgl. z.B. BGH NJW 2003, 898), wonach die Zuziehung eines in der Nähe ihres Wohn- oder Geschäftsortes ansässigen Rechtsanwalts durch

eine an einem auswärtigen Gericht klagende oder verklagte Partei im Regelfall eine Maßnahme zweckentsprechender Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darstellt. Denn eine ihre Belange vernünftig und kostenbewusst wahrnehmende Partei darf für das zur Verfolgung ihrer Interessen notwendige persönliche Beratungsgespräch mit einem Rechtsanwalt den für sie einfacheren und nahe liegenden Weg wählen und einen an ihrem Wohn- und Geschäftsort ansässigen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten beauftragen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann dann gegeben sein, wenn schon zum Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwalts feststeht, dass ein eingehendes Mandantengespräch nicht erforderlich sein wird.

Dies kann bei einer Beauftragung im Rahmen eines Scheidungsverfahrens wie hier, dessen Umfang und Schwierigkeit, insbesondere im Hinblick auf etwaige Folgesachen, zu Beginn der Beauftragung noch nicht feststeht, nicht angenommen werden. Daher hat der BGH entschieden (BGH NJW 2004, 2749), dass bei der Entscheidung über die Beordnung eines nicht am Prozessgericht niedergelassenen Rechtsanwalts stets auch zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen des § 121 Abs. 4 ZPO zur Beordnung eines Verkehrsanwalts gegeben wären. Wenn dies der Fall ist, kommt eine einschränkende Beordnung nicht in Betracht.

Nun kann hier dahinstehen, ob für den Fall, dass der Antragsteller einen Rechtsanwalt aus Hagen beauftragt hätte, im Hinblick auf die relativ geringe Entfernung zwischen Hagen und Iserlohn zugleich die Beordnung eines Verkehrsanwaltes in Iserlohn in Betracht gekommen wäre. In jedem Fall kann es dem Antragsteller aus den oben genannten Gesichtspunkten nicht verwehrt werden, von vornherein einen an seinem Wohnort ansässigen Anwalt seines Vertrauens zu beauftragen. Mehrkosten sind hierfür auch deswegen nicht zu befürchten, weil die Kosten, die dem Antragsteller dadurch erwachsen würden, dass er zu notwendigen Informationsgesprächen mit einem Anwalt aus Hagen anreisen müsste, ähnlich hoch wären wie der Reiseaufwand des auswärtigen Anwalts zur Wahrnehmung der Gerichtstermine (vgl. OLG Nürnberg NJW 2005, 687).

Mitgeteilt von *Wolfgang Textor*, Rechtsanwalt und Notar,
Fachanwalt für Familienrecht, Iserlohn